



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 6

Erscheint nach Bedarf

29. Februar 2024

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung – untere Bauaufsichtsbehörde

Nr. 3 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen durch die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster

Nr. 2 Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03 (Teilgebiet „Donauried bei Mertingen“) in der Gemeinden Mertingen

Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 13.02.2024, Az. (400 – 6024) 2023/1361, folgende Baugenehmigung Erweiterung eines Wochenendhauses mit Wintergarten und Versetzen einer Rigole auf dem Grundstück Flurnr. 613/28 der Gemarkung Münster erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Ostertag

Oberregierungsrat

Nr. 2

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03 (Teilgebiet „Donauried bei Mertingen“) in der Gemeinden Mertingen

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S 723) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das Betreten des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03, Teilgebiet „Donauried bei Mertingen“, im Folgenden Vogelschutzgebiet „Donauried bei Mertingen“ genannt, zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Wiesenbrüter-Kernlebensraum innerhalb des Vogelschutzgebietes „Donauried bei Mertingen“. Das Vogelschutzgebiet „Donauried bei Mertingen“ ist Teil des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03 im Landkreis Donau-Ries. Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Mertingen, Gemeinde Mertingen. Es hat eine Fläche von ca. 1.327 ha. Der Wiesenbrüter-Kernlebensraum hat eine Fläche von ca. 463 ha.
- (3) Die Grenzen des durch die Verordnung betroffenen Wiesenbrüterkernbereiches sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der genaue Grenzverlauf des durch diese Verordnung betroffenen Wiesenbrüter-Kernlebensraum ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Donau-Ries niedergelegt. Beide Karten sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Betretungsregelung ist es, erhebliche Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und damit das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ in seiner Funktion als Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop für Wiesenbrüter zu sichern und zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Das Betreten von Flächen und Wege in der freien Natur im Wiesenbrüter-Kernlebensraum zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jedes Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
 1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
 2. das Reiten,
 3. sportliche Betätigungen (Wandern, Joggen, etc.) und Vogelbeobachtungen
 4. das Zelten oder Lagern,

5. das Mitführen von Hunden,
6. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
7. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
8. Feuer anzumachen oder zu betreiben.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker- und Grünlandflächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz des Wiesenbrütergebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries erfolgt,
 6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 7. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- (4) Die Feststellung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischerei-wirtschaftlichen Nutzung trifft im Zweifelsfall die jeweilige Fachbehörde.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

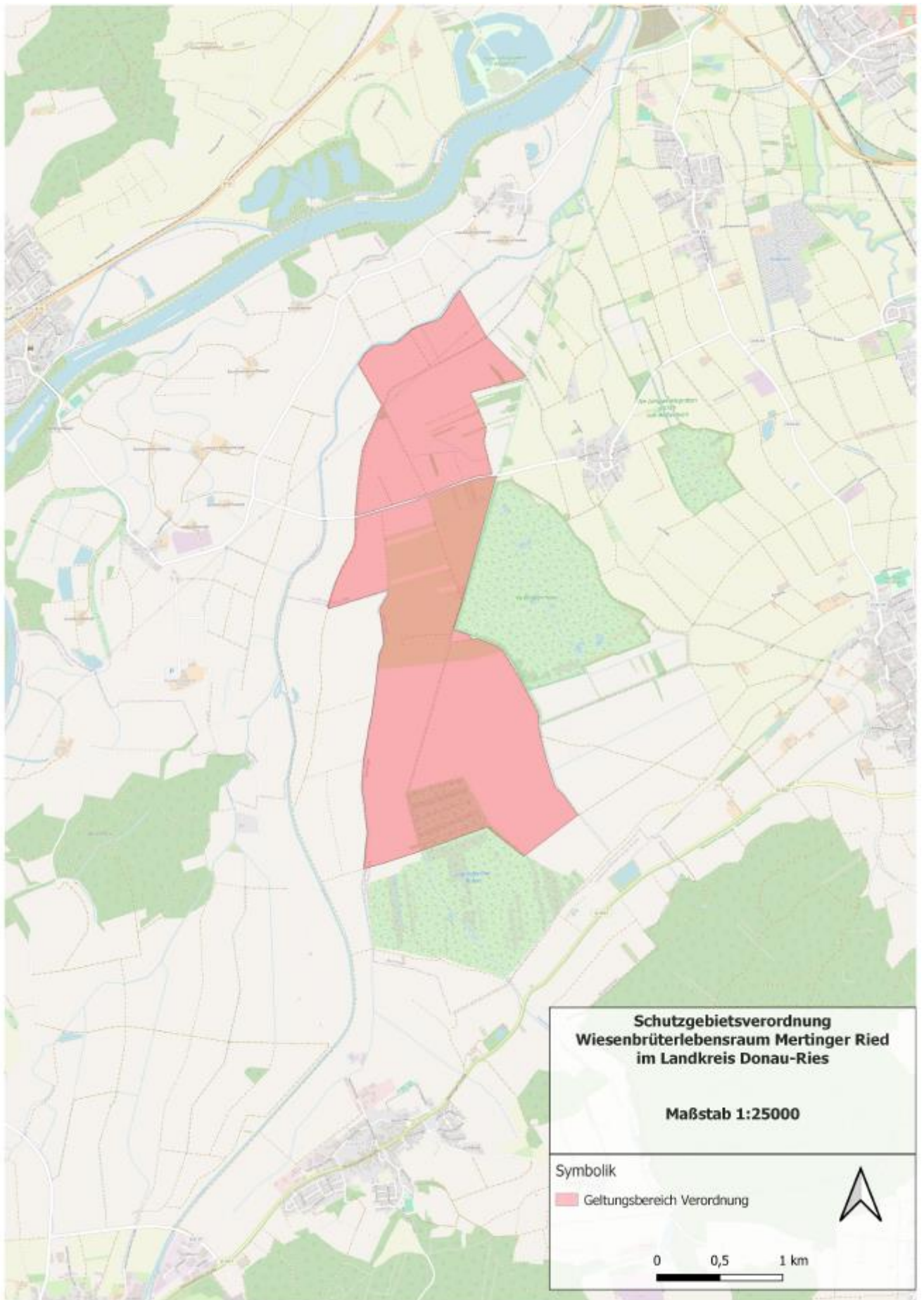
Donauwörth, den 29.02.2024

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat





Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen durch die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2152 der Gemarkung Holzheim und Fl.-Nrn. 2152/28, 2152/31, 2152/32 der Gemarkung Münster

1. Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Die Fa. Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG plant am Standort Brand die Erweiterung des bestehenden Windparks Baar (2 bestehende Windenergieanlagen) um weitere 5 Windenergieanlagen. Die beiden Windparks sind als kumulierende Vorhaben zu werten, da sie in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG). Zusammen erfüllen die Windparks den Prüfwert nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam unter Beteiligung der Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind und es keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Natura 2000-Gebiet im Abstand von 3 km (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)
- Naturschutzgebiet im Abstand von 3 km (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG)
- Landschaftsschutzgebiet im Abstand von ca. 2,3 km (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG)
- Naturdenkmal im Abstand von 1 km (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG)
- mehrere gesetzlich geschützte Biotope im Abstand von 1 km (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)
- mehrere in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boddendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsam eingestuft wurden im Abstand von 500 Metern und mehr (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG)

Aufgrund der großen Abstände zu den o.g. Schutzgütern ist keine UVP-Prüfung erforderlich. Die sonstigen naturschutzfachlichen Belange werden in den Unterlagen landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Ausführungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 16.02.2024
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat